

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK³⁴⁴

Beschlüsse

Auf seiner 6368. Sitzung am 4. August 2010 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2010/406)

Verbalnote der Ständigen Vertretung Iraks bei den Vereinten Nationen vom 28. Juli 2010 an den Generalsekretär (S/2010/404)“.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ad Melkert, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6369. Sitzung am 5. August 2010 beschloß der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

erfreut darüber, dass sich die Sicherheitslage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und betonend, dass in Irak nach wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und nationale Einheit aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen, eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten sowie auf die nationale Einheit hinarbeiten,

bekräftigend

betonend, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1882 (2009) des Sicherheitsrats vom 4. August 2009 ist, insbesondere nach Bedarf durch die Ernennung von Kinderschutzberatern bei der Mission,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949³⁴⁵ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907³⁴⁶, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak wieder den internationalen Status erlangt, -

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6369. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6418. Sitzung am 10. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks (Leiter des Ausschusses der Finanzexperten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak